

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 27. April 2023, Zl. 920-0/2023, mit welcher eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben wird (Ausgleichsabgabenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit §§ 13 und 14 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See schreibt eine Ausgleichsabgabe aus.

§ 2

Abgabengegenstand

Als Ersatz für jene Stellplätze oder Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten bei Vorhaben im Sinne des § 13 Abs. 1 K-PStG nicht errichtet werden können, wird von der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See gemäß § 14 des K-PStG eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben.

§ 3

Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz oder Garage

für einspurige Kraftfahrzeuge	€ 900,00
für mehrspurige Kraftfahrzeuge	€ 4.000,00

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber der Baubewilligung verpflichtet (§ 13 Abs. 3 K-PStG).

§ 5
Fälligkeit

Die Ausgleichsabgabe ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 21. Dezember 2001, Zl. 131-0/2001, mit welcher eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben wird (Ausgleichsabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer